

Merkblatt zur Erziehungsbeauftragung

Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes

Durch die Einführung der sog. "erziehungsbeauftragten Person" gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen. Diese Lockerung entspricht den entwicklungsspezifischen Veränderungen bei den Jugendlichen, berücksichtigt deren verändertes Freizeitverhalten und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verantwortung.

Wer kann erziehungsbeauftragte Person sein?

Die erziehungsbeauftragte Person, die volljährig sein muss, nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personenberechtigten Person (meistens Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Es kann sich hierbei beispielsweise um

- ErzieherInnen bzw. Pädagog:innen in Einrichtungen
- Betreuer:innen in Vereinen
- Lehrer:innen, Ausbilder:innen
- Verwandte, Freunde der Eltern und Geschwister

handeln.

Die erziehungsbeauftragte Person ist somit eine altersentsprechende Beaufsichtiungsperson, die zur Gefahrenabwehr auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben muss. Die Begleitperson sollte den Erziehungsauftrag im Übrigen nicht nur als bloße Begleitung verstehen, sondern durchaus auch Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Deshalb muss die erziehungsbeauftragte Person auch während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

Bitte wenden!



Empfehlung für Eltern

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol, Rauchen).
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.
- Aus pädagogischer Sicht ist auch eher ein zurückhaltender Gebrauch von Alkohol, usw. den Beauftragten anzuraten.
- Blanko Unterschriften der Eltern sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung
- Treffen sie auch klare Vereinbarungen zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und etw. haftungsrechtlicher Folgen, da diese nur teilweise auf den Beauftragenden übertragen wird.

WICHTIG!

Besondere Regelungen für "Die Festung Rockt"

- Jede Person, die das Festival besuchen möchte, muss sich ausweisen können (Handgeschriebene Schülerausweise gehen hierbei NICHT!)!
- Jugendliche ab 14 Jahren können das Festival ohne erziehungsbeauftragte Person besuchen, jedoch <u>müssen</u> alle Jugendliche unter 18 Jahren das Festival um 24 Uhr verlassen.
- Jugendliche im Alter zwischen 16 und 17 Jahren können mit einer jeweiligen erziehungsbeauftragen Person das Festival länger als 24 Uhr besuchen.
- Für die Aufsicht von Kindern **unter 14 Jahren** MUSS mindestens ein Elternteil der zu betreuenden Kindern als erziehungsbeauftragte Person das Festival besuchen. Ein Elternteil kann max. 3 Kinder betreuen!
- Für alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, auch mit einer erziehungsbeauftragten Person, endet das Festival um 24 Uhr!
- Jede zu beaufsichtigende Person muss ein Formular vom Struwwelpeter Kronach ausfüllen!
- Das Formular für die Aufsicht eines Kindes oder eines Jugendlichen ist nur gültig, wenn eine Kopie des Ausweises der erziehungsberechtigen Person vorgezeigt wird!

Erziehungsbeauftragung



Hiermit erkläre ich,					
Name Erziehungsberechtigte:r		Vorname	Vorname Erziehungsberechtigte:r		
dass mein minderjähi	riges Kind				
Name des Kindes	Vornam	ne des Kindes	Geburtsdatum	Geburtsdatum	
von folgender erziehu	ıngsbeauft	ragten, volljäl	nrigen Person		
Name der erziehungsbeauftragten Pe	Vornam erson der erzie	-	Geburtsdatum Person		
gemäß §1 Abs. 1, Nr.	4 des Juge	ndschutzgeset	zes begleitet wird.		
Diese Erlaubnis gilt ar	n 31.05.20	25 von	Uhr bis	Uhr	
Ich bestätige, dass die o.g. J diese Veranstaltung verläss Person verpflichtet. Ich so bewusst, dass Kinder und Ji mir bewusst, dass Kinder u Rum und Wodka) oder bran erziehungsbeauftragte Pers aller Unterschriften. (Die begle	st. Während orge insbesond ugendliche un nd Jugendlich ntweinhaltige on, bestätige	der Veranstaltung dere für die Einha nter 16 Jahren kein ne unter 18 Jahrer Mixgetränke kons die Richtigkeit de	g bin ich zur Aufsicht der altung des Jugendschutze nen Alkohol konsumieren n keine branntweinhaltige sumieren und nicht rauche er oben gemachten Angab	minderjährigen s. Dabei ist mir dürfen. Auch ist n Getränke (z.B. n dürfen. Ich, als	
,	Unterschrift erziehungsbea	auftragte Person	Unterschrift Erziehung	şsberechtigte:r	

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!

Eine Ausweiskopie der Erziehungsberechtigten Person auf Papier (kein Handyfoto) ist diesem Blatt beizufügen!